

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Eigenbetrieb SAM	Drucksache DS0458/03	Datum 07.07.2003
---	---------------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	05.08.2003		X	z.K.		
Betriebsausschuss SAM	29.08.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	09.10.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 20, 68	Beteiligung des Rechnungs- Prüfungsamtes KFP	Ja	Nein
			X
			X

Kurztitel:

2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen
- Abwasseranlagegebührensatzung - .

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die dieser Drucksache beigefügte 2. Änderungssatzung der Abwasseranlagegebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>		veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit 0,00 Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit 0,00 Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen		0,00		0,00
	Prioritäten-Nr.:				

federführende	Sachbearbeiter Christine Helm Tel.: 5 37 96/6 14
Abteilung	

Verantwortlicher Betriebsleiter	Unterschrift	Jürgen Vinzelberg
--	--------------	-------------------

Begründung

Die Textfassung der derzeit gültigen Abwasseranlagengebührensatzung ist am 01.01.2002 in Kraft getreten. Zum 01.01.2003 erfolgte die erste Änderung, die sich jedoch lediglich auf die Gebühren (Anlagen) bezog. Mit der jetzt vorzunehmenden zweiten Änderung sollen wiederum die Gebühren angepasst - Anlage 1 - und wegen Zeitablaufes - Anlage 2 - vereinfacht werden.

Die Gebühren (Anlage 1 Punkt 1) wurden gemäß § 5 Abs. 2 KAG-LSA nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Gemäß § 5 Abs. 2 c KAG-LSA sind Kostenüberdeckungen im ersten Jahr des nächsten Kalkulationszeitraumes auszugleichen und können Kostenunterdeckungen im nächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Diesem Erfordernis geschuldet, ist für das Wirtschaftsjahr 2004 (nächster Kalkulationszeitraum) eine Änderung dieser Gebühren vorzunehmen. Die Gebühr für die dezentrale Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Anlage 1 Punkt 2) wurde wegen des größeren Behandlungs- und Kostenaufwandes gesondert neben den Gebühren für die dezentrale Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben kalkuliert. Da sie jedoch auf einer fortbestehenden Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung beruht, ist hier keine Änderung vorzunehmen.

Für das Wirtschaftsjahr 2004 ermittelte der Städtische Abwasserbetrieb Magdeburg eine leichte Senkung der Gebühren im Schmutzwasserbereich. Diese Senkung ist darauf zurückzuführen, dass das kalkulatorische Ergebnis (Betriebsergebnis) eine Kostenüberdeckung aufzeigt, welche im Wirtschaftsjahr 2004 (nächster Kalkulationszeitraum) ausgeglichen werden muss. Da damit die Kostenüberdeckung des Vorjahres insgesamt ausgeglichen werden soll, ist zu erwarten, dass zukünftig die Gebühren entsprechend der Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus auch in den Folgejahren leicht ansteigen werden.

Die Senkung der Gebühr (Anlage 1 Punkt 1) ab dem 01.01.2004 stellt sich wie folgt dar:

	<u>bis 31.12.2003</u>	<u>ab 01.01.2004</u>
Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben - von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen	2,27 EUR/m ³ (+ ggf. Sonderleistungen, Mehraufwendungen)	2,11 EUR/m ³ (+ ggf. Sonderleistungen, Mehraufwendungen)

Darüber hinaus entfällt in beiden Anlagen die Differenzierung bei den Entsorgungszeiten der auf Vergabe nach öffentlicher Ausschreibung beruhenden Sonderleistungen/Mehraufwendungen bis 31.01.2003 bzw. ab 01.02.2003. Mit Leistungsbeginn 01.02.2003 gelten nur noch die ab diesem Zeitpunkt festgelegten Bedingungen. Die bis zum 31.01.2003 geltenden Bedingungen waren somit zu streichen.

Im Interesse der betroffenen Bürger wird der Stadtrat gebeten, dieser 2. Änderungssatzung der Neufassung der Abwasseranlagengebührensatzung zuzustimmen, damit diese zum 01. Januar 2004 wirksam werden kann.

Scanneranlagen
Gebührenbedarfsermittlung 2004

2. Änderungssatzung der Neufassung der Satzung der Landeshauptstadt Magdeburg über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Beseitigung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben von Grundstücken, die nicht dem dauernden Wohnen bzw. gewerblichen Zwecken dienen und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen

- Abwasseranlagengebührensatzung -

Auf Grund § 6 Abs. 1, § 8, § 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07.08.2002 (GVBl. LSA, S. 336), der §§ 1, 2, 4, 5, 10 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA, Seite 406), zuletzt geändert durch Art. 20 des 3. Rechtsbereinigungsgesetzes vom 07.12.2001 (GVBl. LSA, S. 540) in Verbindung mit § 5 der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch vom 02./16.08.1995 (öffentlich bekannt gemacht vom 06.09. bis 07.10.1995 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 3/96 vom 18.01.1996), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Zweckvereinbarung zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und der Gemeinde Gerwisch am 27.05./08.07.1999, (öffentlich bekannt gemacht vom 27.09. bis 11.10.1999 durch Aushang in der Gemeinde Gerwisch und im Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 129/00 vom 05.12.2000) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am

...

folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage 1 zur Abwasseranlagengebührensatzung (Gebühren/Leistungsumfang) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 1 ersetzt.

Artikel 2

Die Anlage 2 zur Abwasseranlagengebührensatzung (Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen) entfällt und wird durch die neue, beiliegende Anlage 2 ersetzt.

Artikel 3

Diese 2. Änderungssatzung der Abwasseranlagengebührensatzung vom 29.11.2001 tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2004 in Kraft.

Magdeburg,

gez.
Dr. Trümper
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg
Dienstsiegel

Anlage 1

Gebühren/Leistungsumfang

1. Für die Entleerung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von **2,11 EUR/m³**

Mit dieser Gebühr ist folgender Leistungsumfang abgegolten:

Entsorgungskosten von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben einschließlich 10 m Schlauchlänge in der Zeit von Montag – Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Anlieferung und Rückfahrt von der Fäkalannahmestation zum Stammsitz oder zum nächsten Kunden.

2. Für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen erhebt die Stadt eine Gebühr in Höhe von **12,44 EUR/m³**.

Mit dieser Gebühr ist folgender Leistungsumfang abgegolten:

Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen einschließlich 10 m Schlauchlänge in der Zeit von Montag – Freitag von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr inklusive An- und Abfahrt zum Kunden sowie Anlieferung und Rückfahrt von der Fäkalannahmestation zum Stammsitz oder zum nächsten Kunden.

Anlage 2

Gebühren für Sonderleistungen und Mehraufwendungen

Für die nachfolgend aufgeführten Leistungen, die über den Leistungsumfang der Anlage 1 beschriebenen Leistungen hinausgehen, erhebt die Stadt folgende Gebühren:

- | | | |
|----|--|--------------------|
| 1. | Aufpreis bei Nichteinhaltung des Termins
pro Leerfahrt | 11,60 EUR |
| 2. | Samstag ab 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr | 23,20 EUR |
| 3. | nur im Havariefall:
an Sonn- und Feiertagen
sowie außerhalb der in Anlage 1
und Position 2 genannten Zeiten | 29,00 EUR |
| 4. | Aufpreis bei Schlauchlängen über
10 m (vom Fahrzeug bis zum Boden der
zu entsorgenden Grube) | 0,58 EUR/m |
| 5. | Reinigung von abflusslosen Sammelgruben
und Kleinkläranlagen einschließlich aller
Nebenleistungen | 92,80 EUR/h |